

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-245-16			
	AZ:	3.2.1. - be			
	Datum:	01.06.2016			
	Amt:	Fachbereich Ordnung und Soziales			
	Verfasser:	Marita Beesk			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
06.06.2016 Sozialausschuss					
23.06.2016 Hauptausschuss					
14.07.2016 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
Betreff					
1. Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Vetschau/Spreewald					

Beschluss:

1. Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Vetschau/Spreewald

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, Nr. 8), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr.5) und der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2008 (GVBl. I/07, Nr. 19) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14.07.2016 nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs.1 wird wie folgt geändert:

Als Überschneidungsgebiet beider Grundschulen wird folgender Einzugsbereich festgelegt:
Die Stadt Vetschau/Spreewald mit den bewohnten Gemeindeteilen Märkischheide, Belten und Lobendorf sowie die Ortsteile Repten, Koßwig, Göritz, Raddusch, Stradow, Suschow und Naundorf der Stadt Vetschau/Spreewald.

§2 Abs.3 entfällt

Artikel 2

Die 1. Änderung tritt am 10.08.2016 in Kraft.

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Nach Brandenburgischem Schulgesetz (BbgSchG) hat die Stadt Vetschau/Spreewald als Schulträger in seinem Schuleinzugsgebiet für einen geordneten Schulbetrieb zu sorgen. Bei Grundschulen ist die Bildung gleich starker Klassen mit einer durchschnittlichen Klassenfrequenz von 25 Schülerinnen und Schülern anzustreben.

Der Schulträger ist angehalten, die Klassenbildung vorausschauend auf der Grundlage der aktuellen Meldedaten durch entsprechende Festlegungen in der geltenden Schulbezirkssatzung zu regeln. Durch die Schulbezirkssatzung vom 24.06.2011 ist der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald legitimiert, bei Bedarf spezifizierte Festlegungen zu den Überschneidungsgebieten zu treffen.

Die Meldedaten für die kommenden sechs Schuljahre weisen starke Schwankungen bei den Wohnorten der Einschulungskinder (Kernstadt-Ortsteile) in den einzelnen Jahrgängen aus.

Um die vorgenannten Regelungen des BbgSchG rechtmäßig umsetzen zu können, bedarf es einer Erweiterung der Überschneidungsgebiete.

Gleichfalls kann der Schulträger mit dieser Neuregelung in begründeten Einzelfällen unbürokratisch auf Elternwünsche in Bezug auf die Wahl zwischen den beiden Vetschauer Grundschulen reagieren, ohne das Staatliche Schulamt in die Entscheidung einbeziehen zu müssen. In Anbetracht der Einschränkung der „Geschwisterkindregelung“ seit 2015, aber auch von Elternentscheidungen auf Grund unterschiedlicher Schulkonzepte und Hortbetreuungsmöglichkeiten ist dies ein wesentlicher Beitrag zu mehr Familienfreundlichkeit in der Kommune.

Finanzielle Auswirkungen:

JA:

NEIN: **X**

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------